

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/513**

Alle Abg

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Vorsitzender der Senatskommission
für tierexperimentelle Forschung

Prof. Dr. Gerhard Heldmaier
Philipps-Universität Marburg
35032 Marburg

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An den Ausschuss für
Innovation, Wissenschaft und Forschung

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Telefon: 06421 28239410
Telefax: 06421 2828937
Heldmaier@staff.uni-marburg.de
www.dfg.de

20.02.2013

Sehr geehrter Herr Klocke,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zur Verbandsklage für Tierschutzverbände (LT-Drucksache 16/177) am 20.02.2013 erlauben wir uns auf einen Aspekt des Entwurfes einzugehen.

Die Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und die Kommission für Fragen des Tierschutzrechts der Max-Planck-Gesellschaft begrüßen, dass der aktuelle Gesetzesentwurf den Besonderheiten der grundlagenorientierten Forschung im Grundsatz Rechnung trägt und die im Gesetzgebungsprozess von Wissenschaftlern geäußerten Anregungen Zuspruch gefunden haben. Durch den nun in § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Entwurfs eingefügten Satz wird das Vertrauen in ein eindeutiges Votum der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz bestärkt. Um diesem Grundanliegen jedoch noch weitergehend Rechnung zu tragen und die fachkompetente Arbeit der Kommission im Genehmigungsverfahren nicht abzuwerten, sollte eine Verbandsklage ausschließlich dann zulässig sein, wenn die Behörde nicht dem mehrheitlichen Votum ihrer beratenden Kommission folgt. Nur in dieser Konstellation ist eine rechtliche Überprüfung und ggfs. Neubewertung erforderlich. Wir schlagen daher unter § 1 Absatz 2 Nummer 3 folgende Formulierung vor: „*Ein Rechtsbehelf*

gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn entgegen der Empfehlung der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben genehmigt wird.“

Dessen ungeachtet möchten wir noch einmal auf die grundsätzlichen rechtsdogmatischen Bedenken hinweisen, die bereits 2011 in der Stellungnahme der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Entwurf LT-Drucksache 15/2380 gegenüber der Zulässigkeit eines Verbandsklagerechtsbehelfs im Tierschutzrecht vorgebracht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



G. Heldmaier